

## **Versteuerung von Unterstützungszahlungen aufgrund von Covid-19-Massnahmen**

### **1. Erwerb ersatz / EO-Entschädigung**

**Steuern:** Die Corona-Entschädigungen für Erwerbsausfall infolge von Massnahmen gegen das Corona-Virus, die von den AHV-Ausgleichskassen im Jahr 2020 ausbezahlt wurden, werden als Taggelder ausgerichtet. Diese Taggelder sind ein Ersatzeinkommen und werden steuerrechtlich gleich behandelt wie andere Entschädigungen der Sozialversicherungen. Sie sind als Einkommen zu versteuern und müssen in der Steuererklärung 2020 unter Ziffer 3.4 «Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder» deklariert werden. Die Auszahlungsbelege betreffend die Corona Erwerb ersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskasse sind der Steuererklärung beizulegen.

**Sozialversicherungen:** Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO) sind bei der Auszahlung von den Ausgleichskassen direkt abgezogen worden und müssen deshalb in der Steuererklärung nicht nochmals angegeben werden.

### **2. Ausfallentschädigung für Kulturschaffende**

**Steuern:** Die von der Fachstelle Kultur des Kantons ausbezahlten Ausfallentschädigungen werden wie Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit behandelt. In der Steuererklärung müssen sie unter Ziffer 2 «Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen» gemäss Buchhaltung deklariert werden. Die Auszahlungsbelege der Fachstelle Kultur sind der Steuererklärung beizulegen.

**Sozialversicherungen:** Die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge (AHV/IV/EO/FAK) werden wie bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Sie werden mit der definitiven Abrechnung bei der abgabepflichtigen Person von der AHV-Ausgleichskasse direkt eingefordert.

### **3. Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen**

**Steuern:** Die von der Fachstelle Kultur des Kantons ausbezahlten Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen werden wie andere Erträge behandelt. Resultiert in der Erfolgsrechnung ein Gewinn, so ist dieser zu versteuern. Die Ausfallentschädigungen müssen in der Buchhaltung der juristischen Person verbucht und entsprechend in der Steuererklärung ausgewiesen werden.

**Sozialversicherungen:** Sozialversicherungsrechtliche Abzüge sind nur dort relevant, wo Ausfallentschädigungen verwendet werden, um sozialversicherungspflichtige Beträge zu begleichen, also bei Löhnen. Auf die Löhne sind die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

### **4. Nothilfe**

**Steuern:** Die von Suisseculture Sociale ausbezahlte Nothilfe gilt als fürsorgerische Zuwendung und muss nicht versteuert werden. Die Beiträge sind also steuerfrei und müssen nicht in der Steuererklärung deklariert werden. Allerdings müssen der Steuererklärung die Auszahlungsbelege von Suisseculture Sociale beigelegt werden.

**Sozialversicherungen:** Es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

## Steuerliche Beurteilung und Deklaration der verschiedenen COVID-Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich

Art der Entschädigung	Rechtsgrundlage	Durchführung der Entschädigung	Form der Entschädigung	Steuerliche Beurteilung	Deklaration in Ziff.
<b>Erwerbbersatz/ EO-Entschädigung</b>	Art. 15 Covid-19-Gesetz (SR 818.102) und Covid-19-Vo Erwerbsausfall	AHV- Ausgleichskassen	Taggelder	Steuerbare Einkünfte (Erwerbbersatz) gemäss Art. 23 Bst. a DBG und § 23 Bst. a StG ZH (AHV/IV/EO-Beiträge sind bereits abgezogen)	3.4
<b>Ausfall- entschädigung<sup>1)</sup></b>	Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz und Art. 4 - 6 Covid-19-Kultur-Vo (SR 442.15)	Kulturrämtler der Kantone	A-fonds-perdu Leistungen	Für Kulturschaffende: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 18 DBG und § 18 StG; Für Kulturunternehmen: steuerbarer Gewinn	2.1  In StE jP
<b>Nothilfe<sup>2)</sup></b>	Art. 11 Abs. 4 Covid-19-Gesetz und Art. 11-14 Covid-19-Kultur-Vo	Verein Suisseculture Sociale	A-fonds-perdu Leistungen	Steuerfrei (Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln gemäss Art. 24 lit. d DBG und § 24 lit. d StG);	Keine; Beilage des Auszahlungs- belegs